

Sämmtliche Standart- und wichtigen übrigen Höhenpunkte sind im Tagebuch in einem besonderen Verzeichniß zu sammeln.

§. 8. Beschreiben der Section.

Das Beschreiben der Section muß mit Genauigkeit und sorgfältiger Beachtung der in den Musterblättern gegebenen Vorschriften geschehen.

Für die Orthographie der Namen ist die Angabe der Verwaltungsbehörden maßgebend. Wo neben den officiellen, hochdeutschen Namen, im Munde des Volkes vorzugsweise niederdeutsche, slavische, romanische, 2c. Benennungen gebräuchlich sind, werden sie hinter oder unter jenen, in Klammern beigelegt. Alle zur Kenntniß des Landes und zur Bezeichnung von Bergen, Wäldern, Sümpfen 2c. erforderlichen Namen sind sorgfältig zu erforschen.

Da die Landesgrenzen farbig angelegt werden, so ist es nicht nothwendig, den Namen des Staates einzuschreiben; dagegen sind die Farben der vorkommenden Landesgrenzen am untern Sectionsrande mit der Erklärung aufzuführen.

Es steht den Offizieren frei, nachdem sie das Auszeichnen der Section und das Anlegen in Farben selbst vollendet haben, das Beschreiben einer Section auf ihre Kosten durch einen Zeichner ausführen zu lassen.

Hat ein Offizier im Lauf des Sommers mehr als eine Section aufgenommen, so wird das Beschreiben des Mehraufgenommenen von Seiten der topog. Abtheilung veranlaßt werden, und hat der betreffende Offizier sich deswegen rechtzeitig an den Dirigenten zu wenden, damit jedenfalls bis zum 20. Februar die Section vollständig fertig wird.

§. 9. Anfertigung der Auszeichnung in Bergstrichen.

Nachdem die Auszeichnung der aufgenommenen Sectionen beendet ist, hat jeder Offizier von denselben eine Durchzeichnung in Bergstrichen auf Pflanzenpapier anzufertigen, wobei nur charakteristische Darstellung des Terrains, nicht aber Schönheit zu berücksichtigen ist.